

13.2 Spareinlagenbestand*)

Jahr	Insgesamt	Davon bei					Je Einwohner
		Sparkassen	Bank für Handwerk und Gewerbe	Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften	Post- und Reichsbahnsparbanken	übrigen Kreditinstituten	
Mill. Mark							Mark
1968	43 319	32 482	3 160	5 291	1 971	415	2 535
1969	48 049	36 246	3 533	5 769	2 166	335	2 814
1970	52 149	39 737	3 869	6 050	2 304	189	3 057
1971	55 721	42 708	4 104	6 271	2 515	123	3 270
1972	59 970	46 254	4 391	6 499	2 756	70	3 519
1973	65 123	50 490	4 666	6 918	3 038	11	3 835

*) Einschl. Giro-, Lohn- und Gehaltskonten.

14 Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

14.0 Vorbemerkung

Staatshaushalt: Haushalte sämtlicher Finanzträger (Staat, Bezirke, Kreise, Gemeinden). Der Haushalt der Sozialversicherung ist in der DDR Bestandteil des Staatshaushaltes, während der Haushalt der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland vom Staatshaushalt getrennt ist. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der »volkseigenen Wirtschaft« erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe und die (Netto)-Gewinnabführung.

Sozialversicherung: Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland sind in der DDR alle Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) zusammengefaßt. Träger der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, Verwaltung für Sozialversicherung, dessen Einnahmen und Ausgaben in Tabelle 14.2 nachgewiesen sind. Die Staatliche Versicherung der DDR ist Sozialversicherungsträger für die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, für selbständige Land- und Forstwirte, selbständige Gewerbetreibende und Unternehmer, freiberuflich Tätige usw. Für die genannten Personenkreise sowie für Schüler und Studenten besteht Versicherungspflicht. Von der Versicherungspflicht befreit sind Personen, deren Einkommen weniger als 75,— M monatlich beträgt. Der Sozialversicherungsbeitrag wird einheitlich erhoben. Eine freiwillige zusätzliche Versicherung ist möglich.

Renten und Pflegegelder: Anspruch auf Rente hat jeder Sozialversicherte bei Invalidität, im Alter, für die Folgen von Arbeitsunfällen oder von anerkannten Berufskrankheiten. Anspruch auf Rente haben außerdem die Hinterbliebenen eines Sozialversicherten.

In der Tabelle 14.4 sind die Renten und Pflegegelder aller Sozialversicherten, also

sowohl die Arbeiter- und Angestelltenrenten, als auch die Renten der Staatlichen Versicherung ausgewiesen.

Vollrenten und Halbrenten: Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei gleichartige Renten erhalten nur die höhere Rente ausgezahlt. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei nichtgleichartige Renten erhalten die höhere Rente voll, von der anderen Rente (ohne Ehegatten- und Kinderzuschläge) nur 25%. Wenn eine der beiden Renten eine Unfallrente ist, werden jedoch 50% der zweiten Rente gezahlt. Bei Anspruch auf mehr als zwei nichtgleichartigen Renten ruhen die weiteren Ansprüche. Die höhere Rente wird als Vollrente, die andere ausgezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

Rentenbeträge: Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge. Nicht enthalten sind die getrennt ausgewiesenen Pflegegelder. Ferner sind nicht enthalten Zusatzrenten für Arbeiter und Angestellte, die von einigen wichtigen volkseigenen Betrieben gezahlt werden, sowie die zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen usw.

Bergmannsrenten: Renten, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Bergmann bis zum Erreichen der Altersgrenze gezahlt werden; ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der Berufsjahre als Bergmann.

Haushaltsrenten: Renten, die als direkte Ausgabe des Staatshaushaltes an einen durch Verordnung bestimmten Personenkreis von Kriegsinvaliden, Wehrmachtsgeschädigten usw. gezahlt werden.

Pflegegelder werden an Rentner mit eigenem Rechtsanspruch gezahlt, wenn sie völlig arbeitsunfähig sind und einer Pflege durch dritte Personen bedürfen.